

Satzung des Fördervereins der Grundschule Geradstetten

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Geradstetten e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Remshalden-Geradstetten und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schorndorf eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Geradstetten zu fördern, insbesondere durch finanzielle und materielle Zuwendungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Alle Mittel werden entsprechend der Satzung ausschließlich zweckgebunden eingesetzt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen und juristischen Personen erwerben.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - bei natürlichen Personen durch ihren Tod
 - bei juristischen Personen durch ihre Auflösung
 - durch eine, dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung spätestens 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres. Der Austritt wird für das folgende Geschäftsjahr wirksam
 - ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Betrag nicht bezahlt.
4. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keinerlei Rückvergütung oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied.

§6 Mitgliedsbeitrag und Spenden

1. Von den volljährigen Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Beitragshöhe und Fälligkeit beschließen die Mitgliederversammlung. Bei Austritt oder Ausschluss im laufenden Geschäftsjahr werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückerstattet. Darüber hinaus können Mittel durch Spenden, staatliche und kommunale Leistungen bezogen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft gilt für ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn das Mitglied seinen Austritt nicht fristgerecht zum Ende des Jahres schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt.
5. Familienmitgliedschaften sind möglich.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht mindesten aus der vorsitzenden Person und zwei weiteren Personen (schriftführende Person und kassenverwaltende Person).

2. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.
3. Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit, in Sitzungen oder per Umlaufverfahren, gefasst.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
9. Der Vorsitzende kann über satzungsgemäße Ausgaben, die im Einzelfall 200 Euro nicht übersteigen, ohne vorherigen Beschluss entscheiden. Über die Ausgabe ist in der nächsten Sitzung Rechenschaft abzulegen. Die Ermächtigung kann durch Vorstandsbeschluss eingeschränkt werden.
10. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind auf Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen.
11. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf durch die vorsitzende Person einzuberufen, jedoch mindesten zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen. Bei Verhinderung der vorsitzenden Person erfolgt die Einberufung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, elektronisch oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der zwei kassenprüfenden Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstandes unter Angabe der Gründe dies verlangt. Auch in diesem Fall sind die Mitglieder wie unter §9 Abs.1 einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die vorsitzende Person, bei Verhinderung dieser ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wie auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind 8 Tage vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch dem Vorstand einzureichen.

6. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von 2-maliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
9. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt das Protokoll einzusehen.

§10 Rechnungs- und Kassenprüfung

1. Zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte rechnungsprüfende Personen prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Rechnungsführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.
2. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§11 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
2. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den derzeitigen Schulträger, die Gemeinde Remshalden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Grundschule Geradstetten zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.